

Beitragsordnung

Präambel

Gemäß § 24 Abs. 1 Buchst. I der Satzung haben der Aufsichtsrat und der Vorstand diese Beitragsordnung errichtet. Sie ist nach gemeinsamer Sitzung des Aufsichtsrats und des Vorstandes bei jeweils getrennter Abstimmung am 19.11.2013 jeweils einstimmig beschlossen und von allen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden.

§ 1 Beitragspflicht

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag fristgerecht an die Genossenschaft zu leisten (§ 12 Buchst. d der Satzung). Die Beiträge sind der Genossenschaft jeweils halbjährlich im Voraus zur Verfügung zu stellen. Tritt ein Mitglied der Genossenschaft während des laufenden Monats bei, so beginnt seine Beitragspflicht – unabhängig von der Zulassung durch die Genossenschaft – mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.

§ 2 Lastschriftinzug; Mitwirkungspflicht

Jedes Mitglied soll der Genossenschaft eine schriftliche Lastschriftinzugsermächtigung erteilen. Jedes Mitglied hat bei der Ermittlung der Grundlagen zur Bemessung der von ihm zu leistenden Beiträge mitzuwirken; hierzu hat es der Genossenschaft insbesondere die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Beitragsermittlung

(1) Die Beiträge werden von jedem Mitglied erhoben.

(2) Der monatliche Beitrag ermittelt sich wie folgt:

- | | |
|--|-----------|
| • Betriebe ab 3 Personen (Vollzeitkräfte, Teilzeit entsprechend anteilig) | 28,- Euro |
| • Betriebe bis 2 Personen (Vollzeitkräfte, Teilzeit entsprechend anteilig) | 15,- Euro |
| • Vereine | 13,- Euro |
| • Privatpersonen | 10,- Euro |

§ 4 Rechnung

Die Genossenschaft erteilt jedem Mitglied eine Rechnung über die Beiträge.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Moosburg a.d. Isar, 19.11.2013

Aufsichtsrat:			
Vorstand:			